

**JUGENDSTIFTUNG DIÖZESE
EICHSTÄTT
ZUKUNFT KIRCHLICHE JUGENDARBEIT
SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 20. MAI 2010**

Stiftungszentrum
Katholische
Jugendarbeit
in Bayern

§ 1 Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung Stifter für Stifter, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänderin verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe der Diözese Eichstätt nach § 75 II KJHG in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie im mildtätigen und kirchlichen Bereich. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung insbesondere von
 - a. Jugendverbänden und Jugendorganisationen, die in der Satzung des BDKJ Diözese Eichstätt anerkannt sind.
 - b. Pfarreien / Seelsorgeeinheiten, Einrichtungen und Projekten in der Diözese Eichstätt, die katholische Jugendarbeit nach dem Kirchlichen Jugendplan der Diözese Eichstätt betreiben.
- (3) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind.
- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 52.000,-- Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - (a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - (b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“ zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- (a) dem Diözesanjugendseelsorger (kraft Amtes) als erstem Vorsitzenden,
 - (b) einem Mitglied des BDKJ- Diözesanvorstands Eichstätt. Dieses wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des BDKJ- Diözesanvorstands Eichstätt benannt.
 - (c) einem Mitglied der BDKJ- Diözesanversammlung Eichstätt aus den Reihen der Dekanats- und Mitgliedsverbände. Dieses wird von der BDKJ- Diözesanversammlung Eichstätt gewählt.
 - (d) dem geschäftsführenden Referenten des Bischöflichen Jugendamtes / BDKJ Diözese Eichstätt kraft Amtes
 - (e) einem weiteren vom Generalvikar der Diözese Eichstätt benannten Vertreter der Diözese Eichstätt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet vorzeitig, wenn die jeweiligen Mandate oder dienstlichen Funktionen unter a) bis e) enden. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Ein vom „Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern“ namentlich benannter Vertreter gehört dem Stiftungsvorstand als beratendes Mitglied an.
- (7) Der erste Vorsitzende vertritt alleinvertretungsberechtigt gegenüber der Treuhänderin die Interessen der Stiftung. Er kann die Vertretung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder unter Abs. 2 a), d) und e) sowie unter Abs. 6 nehmen ihre Aufgabe im Rahmen ihres Dienstvertrages wahr.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (10) Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand angehören.
- (11) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt oder der Vorstand nicht geschäftsfähig, so bestimmt der Vorstand der BDKJ Eichstätt oder ein vom ihm bestimmtes Gremium kommissarische Vertreter im Stiftungsvorstand für die Mitglieder gem. Abs. 2 b) und c), die Bistumsleitung für die Mitglieder gem. Abs. 2 a), d) und e). Bei Vakanz im Amt des ersten Vorsitzenden benennt die Bistumsleitung einen kommissarischen Vertreter.
- (12) Zur Förderung der Stiftungsarbeit und zur Unterstützung des Stiftungsvorstands kann ein Stiftungsbeirat eingerichtet werden. Näheres regelt eine eigene Ordnung für den Stiftungsbeirat.
- (13) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“ sind
 - (a) die Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und die Wahrnehmung der Rechte der „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“,
 - (b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen die Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (14) Die Treuhänderin hat gegenüber der „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen, beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Der

Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

- (a) Kontoführung der „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“,
- (b) Finanzbuchhaltung der „Jugendstiftung Diözese Eichstätt“ in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- (c) Erstellung einer Jahresrechnung,
- (d) Standard-Vermögensanlagen,
- (e) Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung.

§ 8 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der Stiftung als auch die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Von Seiten der Stiftung bedarf es dazu eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ab Wirksamkeit der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Stiftung übertragen wird. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Treuhänder benannt, so wird die Stiftung unter Berücksichtigung von § 10 (Vermögensanfall) automatisch aufgelöst.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der Stiftung mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung der Treuhänderin nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Eichstätt. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Vorstand der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der Stiftung erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Diözese Eichstätt. Die Empfängerin hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

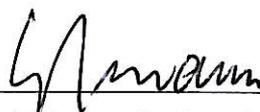
München, den 20.05.2010

Stifter der „Jugendstiftung Diözese
Eichstätt“

Treuhänder



Diözese Eichstätt, vertreten durch den Generalvikar,
Dompropst Johann Limbacher



Vorstand Stiftung Stifter für Stifter

Stiftungszentrum
Katholische
Jugendarbeit
in Bayern

Landwehrstraße 68
80336 München

Tel. 089-532931-53
Fax 089-532931-11
www.stiftungszentrum-kja.de
info@stiftungszentrum-kja.de

Stiftung Stifter für Stifter
Sollner Str. 43
81479 München

Tel. 089-744 200 220
Fax 089-744 200 300
www.stiftungszentrum.org
muenchen@stiftungszentrum.org